

# Spezielle Hausordnung

des

## Studentenheim Hollabrunn

*für den Internatsbetrieb*

Dechant-Pfeifer-Straße 3

AT-2020 Hollabrunn

in weiterer Folge „STH“ genannt

### **§1 Gültigkeitsbereich und Zustimmung**

Die Hausordnungen des STH dienen dazu, das Zusammenleben aller BewohnerInnen in unserem Schülerwohnheim so angenehm wie möglich zu gestalten. Ergänzend zur allgemeinen Hausordnung des Studentenheims Hollabrunn gilt diese spezielle Hausordnung für alle InternatsschülerInnen. Alle InternatsschülerInnen, sowie deren gesetzliche Vertreter, stimmen mit der Anmeldung zum Internatsplatz den Hausordnungen zu. In Ergänzung zur allgemeinen Hausordnung, welche im Eingangsbereich des Internates zum Aushang gelangt, gelten spezielle Raumordnungen für spezielle Bereiche des Internates (z.B.: Speisesaal, Aufenthaltsräume, Fitnessraum).

Die Internatsleitung ist berechtigt, die Hausordnungen des Internatsbetriebes zu ändern, zu ergänzen oder temporär gänzlich oder teilweise außer Kraft zu setzen.

### **§2 Bezug des Internatszimmers**

Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Internatsleitung, die Pädagogische Leitung, die ErzieherInnen, sowie die MitarbeiterInnen des Internatsbüros zur Verfügung. Beim erstmaligen Einzug in das Internat erhalten die SchülerInnen den Zimmer- und den Schließfachschlüssel. Die Zimmerübergabe erfolgt durch die zuständigen ErzieherInnen, wobei die SchülerInnen die Vollständigkeit des Inventars und dessen Zustand in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls bestätigen.

### **§3 Vergabe der Zimmer**

Die Zimmer werden durch den zuständigen Erzieher vergeben. Es besteht kein Anspruch auf ein spezielles Zimmer bzw. auf einen speziellen Mitbewohner. Bei in das Internat neu eintretenden Schülern nehmen wir auf die Abteilungszugehörigkeit Rücksicht. Wünsche für bevorzugte MitbewohnerInnen werden nach Möglichkeit erfüllt.

#### **§4 Kautionen**

Es ist eine Schlüsselkaution von € 70,-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird beim endgültigen Auszug aus dem Internat zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass das Zimmer ordnungsgemäß übergeben wird, nichts beschädigt wurde und gegenüber unserem Haus keine finanziellen Verpflichtungen mehr bestehen. Bei Verlust der Schlüssel muss die Kaution neuerlich bezahlt werden, sofern ein Ersatzschlüssel ausgehändigt wird.

Zur ordnungsgemäßen Übergabe des Zimmers gehört auch die Entsorgung des Abfalls in die dafür vorgesehenen Behälter. Elektrogeräte jeder Art müssen beim Auszug aus dem Haus mitgenommen werden, wobei Kühlschränke in den Sommerferien im Haus gelagert werden können.

#### **§5 Internatskosten**

Die monatlichen Internatskosten werden durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn beschlossen. Der Internatskostenbeitrag ist 10x Jährlich zu bezahlen wird mittels „SEPA – Lastschrift“ (Bankeinzug bis zum 5. des laufenden Monats) eingezogen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ist die Internatsleitung berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Internatskostenbeitrag ist wertgesichert an den Verbraucherpreisindex gebunden.

#### **§6 Kündigung**

Die Anmeldung im STH gilt grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr, ein Vorzeitiger Auszug aus dem Internat ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung der Internatsleitung möglich, wobei ein Schulstandortwechsel ausgenommen ist.

Der Internatsplatz kann sowohl von den SchülerInnen bzw. deren gesetzlichen VertreterInnen, als auch vom STH bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich im Sekretariat einzureichen. Die Rückzahlung bereits getätigter Zahlungen ist ausgeschlossen.

Für die Abmeldung aus dem Internat ist ein Abmeldeformular im Sekretariat abzugeben. Dieses muss spätestens 14 Tage vor Monatsende ausgefüllt im Sekretariat abgegeben werden. Der zuständige Haupterzieher kontrolliert das geräumte Zimmer (vergleiche das Schadensprotokoll vom Schulbeginn).

Ist alles in Ordnung, erfolgt die Rückgabe der Schlüsselkaution im Zuge der Abmeldung.

Erfolgt der Auszug während des Monats, wird für dieses Monat keine Rückzahlung des Internatsbeitrages gewährt.

#### **§7 Verstöße gegen die Hausordnungen**

SchülerInnen, welche gegen die Hausordnungen des STH verstoßen, strafbare Handlungen in oder außerhalb des Internates begehen, oder anderweitig gegen die „guten Sitten“ verstoßen, können durch die Internatsleitung jederzeit ohne Einhaltung von Fristen vom Internatsbetrieb ausgeschlossen werden. Die Internatsbeiträge werden in einem solchen Falle dennoch für das ganze verbleibende Monat eingezogen.

Bei Verfehlungen, die im Rahmen des Internatslebens vorkommen, können SchülerInnen nach Maßgabe durch das pädagogische Personal auch zu Arbeiten, die der Internatsgemeinschaft dienen, herangezogen

werden. Bei groben Verstößen werden die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten zusätzlich schriftlich bzw. telefonisch informiert.

### **§8 Verpflegung**

Die Verpflegung der SchülerInnen erfolgt auf Basis einer Vollpension in der Kantine des STH, wobei die ausgewiesenen Essenszeiten einzuhalten sind. Jeder Schüler bzw. jede Schülerin bekommt einen Essenschip, der an Dritte nicht weitergegeben werden darf. Bei Verlust des Chips ist ein kostenpflichtiger Ersatz erforderlich.

Bei Entfall des Mittagessens durch schulische Aktivitäten, können Lunchpakete bestellt werden. Wird die Verpflegung durch den Schüler bzw. die Schülerin aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

Im Speisesaal gilt die spezielle Raumordnung des Speisesaals. Die Essenszeiten werden durch die Leitung des Internats vorgegeben und sind von den SchülerInnen einzuhalten.

### **§9 Nachtruhe**

Von 22.00 Uhr bis 06.30 Uhr Früh ist die Nachtruhe einzuhalten. TV, Radio und andere Musikgeräte dürfen während dieser Zeit nicht gespielt werden. In den 4. und 5. Jahrgängen dürfen TV, Radio und andere Musikgeräte während der Nachtruhe in Zimmerlautstärke gespielt werden, sofern sich davon niemand gestört fühlt. Ein Mindestmaß an Rücksicht und Ruhe ist eine wichtige Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben.

### **§10 Zutrittsbestimmungen zu speziellen Internatsbereichen**

InternatsschülerInnen haben grundsätzlich Zugang zu den zugewiesenen Zimmern sowie zu den öffentlichen Bereichen des Internates. Die TV-, EDV-, Lernräume und Sporteinrichtungen stehen allen SchülerInnen zur Verfügung. Diese Räume sind nach Benutzung sauber zu hinterlassen. Für abhanden gekommene Gegenstände übernehmen wir keine Haftung. Die Schlüssel für diese Räume sind beim Erzieher erhältlich und sind nach Benutzung wieder zu retournieren. Es ist ein adäquater Schlüsselpfand beim Erzieher zu hinterlegen.

Männlichen Internatsschülern ist das Betreten des Mädchentraktes nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Mädchenerzieherin gestattet. Weiblichen Internatsschülerinnen ist das Betreten des Burscheninternates nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Burschenerzieherin gestattet.

### **§11 Ausgangsregelung**

1. Jahrgänge: kein Abendausgang
2. Jahrgänge: Nach dem Studium bis 21.30 Uhr
3. Jahrgänge: Nach dem Studium bis 21.45 Uhr
4. und 5. Jahrgänge: bis 23.00 Uhr

InternatsschülerInnen müssen sich unaufgefordert beim diensthabenden Haupterzieher an- und abmelden, sofern diese den Internatsbereich ab 18:00 verlassen bzw. wieder betreten.

### **§12 Studierzeiten**

- 1. – 3. Jahrgänge: verpflichtendes Abendstudium von 18:45 – 20:15 Uhr.
- 1. – 3. Jahrgänge Sportinternat: verpflichtendes Abendstudium 20.00 – 21.00 Uhr
- 3. – 5. Jahrgänge: freiwillige Studierzeiten

### **§13 Besuche internatsfremder Personen**

Besuche im Internatsbereich sind nur gegen Voranmeldung beim zuständigen Haupterzieher gestattet. Das Nächtigen fremder Personen im Internat ist nicht gestattet.

### **§14 Suchtmittel**

Der Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz hat den sofortigen Ausschluss aus dem Internat zur Folge. Der Hinreichende Verdacht wegen Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz kann zum Ausschluss des Schülers bzw. der Schülerin aus dem Internat führen.

Das Rauchen ist im Bereich des Studentenheimes laut Verordnung (Schulunterrichtsgesetz, Jugendschutzgesetz NÖ) nicht gestattet.

Die Einnahme von alkoholischen Getränken ist InternatsschülerInnen am gesamten Gelände des STH verboten.

### **§15 Elektrogeräte**

Das Betreiben von zusätzlichen Elektrokochern, Mikrowellenherden, sonstigen Herden oder Heizgeräten aller Art ist im gesamten Gebäude des Studentenheimes aus feuerpolizeilichen Gründen strengstens verboten.

### **§16 Internet und (W)-LAN Benutzung**

Unsere Studentenzimmer sind größtenteils mit Internetanschlüssen ausgestattet. Über diese Anschlüsse wird der Zugang zum Internet bzw. hauseigenem Netzwerk (LAN, WLAN) ermöglicht. Es dürfen ausschließlich Netzkabel zum Anschluss an das Netzwerk verwendet werden, diese sollten mindestens „Kategorie 5“ oder höher entsprechen.

Die Benutzung des Anschlusses erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist nicht erlaubt andere Geräte als PCs oder Laptops an das Netzwerk anzuschließen. Streng untersagt sind vor allem die Inbetriebnahmen von W-LAN Access Points, Servern, Routern oder dergl., sowie das Bereitstellen von Serverdiensten. Das

Studentenheim Hollabrunn ist bei Verwendung des Netzwerkes nicht verantwortlich für von den Schülerinnen besuchte Internetseiten Dritter, deren Inhalte sowie deren Datenschutzrichtlinien. Die SchülerInnen sind verantwortlich dafür, dass auf zugegriffene Inhalte keine gültigen Gesetze verletzt werden, und dass Rechte wie Copyrights, Trademarks und dergleichen unverletzt bleiben. Ebenfalls bleibt in der strafrechtlichen Verantwortung des Schülers bzw. der Schülerin die Nutzung von pornographischem, diffamierendem, verleumderischem Material und Inhalten. Bezogen auf diese Vereinbarung ist das STH Hollabrunn ermächtigt, den Datenverkehr des Netzwerkes aufzuzeichnen und diese Informationen auf Behördenanfrage auszuhändigen. Die Nichtbeachtung dieser Vereinbarung führt zu einer Sperre des Netzwerkanschlusses. Entstehende Unkosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **§17 Ordnung in den Zimmern**

Alle Einrichtungsgegenstände im Zimmern sind sorgsam zu behandeln. Sie dürfen durch SchülerInnen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht oder entfernt werden. Das Anbringen von Haken, Schrauben, Nägeln, Klebmitteln und Ähnlichem an den Wänden ist nicht erlaubt. Die Kosten von Reparaturen, welche durch unsachgemäße Behandlung entstehen, werden dem Schüler bzw. der Schülerin, bzw. deren gesetzlichen Vertretern in Rechnung gestellt. Die Zimmerordnung wird laufend durch das pädagogische Personal überprüft.

Jedes Zimmer wird einmal wöchentlich durch das Reinigungspersonal des STH gereinigt. Die SchülerInnen sind angehalten, den Müll nach gegebenen Vorschriften zu trennen. Wir legen auf die persönliche Hygiene der SchülerInnen großen Wert. Bettwäsche, Bekleidung und Hygieneartikel sind vom Schüler bzw. von der Schülerin selbst zu besorgen.

### **§18 Verlassen des Stadtgebietes**

SchülerInnen des STH dürfen das Stadtgebiet von Hollabrunn insbesondere während der Ausgehzeiten ohne ausdrückliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten nicht verlassen. Alle SchülerInnen müssen sich beim Verlassen des Stadtgebietes beim Haupterzieher abmelden.

### **§19 Wochenenden**

Das Studentenheim ist nur an bestimmten im Vorhinein definierten Wochenenden geöffnet (z.B.: Tage der offenen Tür). In Ausnahmefällen ist ein Nächtigen volljähriger Schüler im STH, unter Einhaltung der Hausordnung, auch am Wochenende möglich. Dazu ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

Die Anreise an Sonntagen bzw. nach Feiertagen ins Internat soll bis spätestens 22.00 Uhr erfolgen. Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin später anreisen, so ist der diensthabende Wochenenderzieher telefonisch zu verständigen.

## **§20 Ferienordnung**

Während der Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist der Aufenthalt von InternatsschülerInnen in den Zimmern des Studentenheimes nicht gestattet. Am letzten Tag des Sommersemesters sind die Internatszimmer von den SchülerInnen vollständig von allen mitgebrachten Gegenständen zu räumen.

## **§21 Meldung von Schäden**

Alle Arten von Schäden, die durch die InternatsbewohnerInnen entstehen, sind unverzüglich beim Erzieher oder bei der Erzieherin zu melden. Das Haustechnikpersonal des STH sorgt grundsätzlich für die Reparatur des aufgetretenen Schadens. Sollte der Schaden durch den Schüler bzw. die Schülerin absichtlich oder fahrlässig herbeigeführt worden sein, so werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

## **§22 Krankheit**

SchülerInnen, die krank sind, melden sich in der Früh beim diensthabenden Erzieher. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, veranlasst der Erzieher bzw. die Erzieherin den Transport zum Arzt. Besteht Ansteckungsgefahr, so muss ihr Kind so rasch wie möglich abgeholt werden. Erkrankt ein Schüler bzw. eine Schülerin außerhalb der Internatszeiten, so ist das Internat über etwaiges Fernbleiben zu informieren. Eine Entschuldigung für die Schule ist dem Schüler bzw. der Schülerin mitzugeben.

## **§23 Haftung**

Die Zimmertür und das Schließfach müssen während der Abwesenheit der SchülerInnen versperrt werden. Es wird außerdem empfohlen, das Zimmer mittels Drehknopf auch von Innen zu versperren, wenn die SchülerInnen im Zimmer sind. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände bzw. Geldbeträge, wird seitens des STH nicht übernommen. Weiters wird empfohlen, keine wertvollen Gegenstände oder Bargeld im Zimmer zu lagern.

Zum Zweck der Sicherheit, Kontrolle, Reinigung, sowie von Reparaturen und Wartung der Zimmer ist das Personal des STH Berechtig, die Zimmer jederzeit zu betreten.

## **§24 Fahrräder, Mopeds**

Mitgebrachte Fahrräder und Mopeds bedürfen der Meldung beim zuständigen Haupterzieher. Das Internat lehnt jedoch jegliche Haftung für die Verwendung dieser ab. Die Fahrräder sind in den vorgesehenen Räumlichkeiten abzustellen. Die Raumordnungen der Fahrradräume sind zu beachten. Motorbetriebene Fahrzeuge aller Art dürfen keinesfalls im Gebäude geparkt oder abgestellt werden.

## **§25 Parkberechtigung für PKW**

SchülerInnen, die mit dem eigenen PKW ins Internat anreisen, benötigen für den STH Parkplatz eine Parkgenehmigung (erhältlich bei der Internatsleitung). Das Parken auf den Hotelparkplätzen vor dem Haupteingang ist InternatsschülerInnen nicht gestattet. Die Parkordnung der allgemeinen Hausordnung hat auch für InternatsschülerInnen Gültigkeit.

## **§26 Brandschutzbestimmungen**

Unser Haus ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet. Bei willkürlicher Auslösung eines Alarms hat der/die Verursacher die anfallenden Kosten für den Alarmeinsatz zu tragen.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Fluchttüren nicht versperrt werden dürfen, beziehungsweise durch Schlüssel (im Notfallkasten) zu öffnen sind. Es ist SchülerInnen strengstens untersagt, das Gebäude über Fluchtstiegen unbemerkt zu verlassen. Schüler\*innen die das Haus auf diesem Wege verlassen, sind in der Abwesenheitsliste (Standeskontrolle) nicht registriert und liegen daher auch nicht mehr in unserem Verantwortungsbereich.

## **§27 Erreichbarkeit der diensthabenden Erzieher**

Während des Internatsbetriebes sind die Erzieher bzw. die Erzieherinnen unter den angeführten Telefonnummern erreichbar:

Tag und Nacht unter der Telefonnummer: 02952/3391

Haupterzieher Burschen - 02952-3391 – 174

Haupterzieher Mädchen - 02952-3391 – 111

Sportinternat: 02952-3391 – 123

Sekretariat: Montag - Donnerstag 07.30 -16.00 Uhr, Freitag von 07.30-13.30 Uhr - 02952-3391-188

## **§28 Datenschutz**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten und die meines im Internat befindlichen Sohnes/Tochter, zu dienstlichen Zwecken gespeichert werden. Das auf dem Chip (notwendig im Speisesaal und in der Internatsdatenbank) befindliche Foto wird ausschließlich im Bereich des Internates (bei Veranstaltungen ist auch eine Veröffentlichung auf unserer Homepage möglich) verwendet.

Sobald die SchülerInnen unseres Internats durch Abmeldung verlassen, werden die Daten aus dem Dienstsysteem gelöscht.